

Feinstaubverordnung*

Die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge, kurz Feinstaubverordnung, ist eine deutsche Verordnung. Sie soll auf den Ausstoß von Feinstaub durch den motorisierten Personen- und Güterverkehr Einfluss nehmen. Sie wurde am 10. Oktober 2006 verabschiedet und trat am 1. März 2007 in Kraft. Es wurden vier Schadstoffgruppen definiert, von denen drei Gruppen durch Aufkleber (Plaketten) gekennzeichnet sind. Diese werden bei betroffenen Fahrzeugen (Pkw, Lkw) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht.




Die Plaketten sind fälschungssicher und werden beim Versuch des Entfernens zerstört. Vor Aushändigung der Plakette wird das entsprechende Kfz-Kennzeichen mit einem lichtechten Stift in die Plakette eingetragen.

Von Verkehrsverboten sind gemäß der Verordnung folgende Fahrzeuge ausgenommen:

- Mobile Maschinen und Geräte.
- Arbeitsmaschinen.
- Elektrofahrzeuge.
- Land- u. forstwirtschaftl. Zugmaschinen (Traktoren etc.).
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung.
- **Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen aG, H oder Bl nachweisen.**
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der StVO in Anspruch genommen werden können (Polizei, Zoll, Feuerwehr, Katastrophenschutz usw.).
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden.
- Old- und Youngtimer, die entweder ein H-Kennzeichen haben und somit mind. 30 Jahre alt sind, oder die mit roter „07er-Nummer“ bewegt werden.
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

Schadstoffgruppen

In der Kennzeichnungsverordnung sind vier Schadstoffgruppen definiert. Die Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 bis 4 werden durch Plaketten gekennzeichnet, während Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 keine Plakette erhalten (Dieselfahrzeuge, die die Euro-Stufe 2 nicht erfüllen, und Benzinfahrzeuge vor Einführung der Stufe Euro 1). Auf der Plakette wird das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs eingetragen. Die Plakette ist deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen (empfohlen wird aus Sicht des Fahrers „rechts“ unten).

Schadstoffgruppe 2 – Rote Plakette	Schadstoffgruppe 3 – Gelbe Plakette	Schadstoffgruppe 4 – Grüne Plakette
		
–	–	01, 02, 14, 16, 18-70, 77 71 75 ¹⁾

Feinstaub-Plaketten

Wie bekommt man die Plakette?

Sie ist bei allen anerkannten Abgasuntersuchungswerkstätten, Prüforganisationen unter Vorlage des Fahrzeugscheins bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I erhältlich. Bei der Zulassungsstelle ist die Nennung des Kennzeichens ausreichend. Der Preis für die Plakette beträgt z. B. bei den Zulassungsstellen im Landkreis Böblingen 5,- Euro.

*entnommen aus wikipedia, frei zugängliche Enzyklopädie

Ein Gerät. Doppelter Effekt.

INHALATION + SAUERSTOFF

- optimales Tröpfchenspektrum – MMAD 3,8 µm
- ideale Erwärmung des Aerosols
- sehr zuverlässige Gerätetechnik

- Einfache Möglichkeit zum Anschluss an Sauerstoffleitung
- Kein Eigenflow des Inhalationsgerätes, da atemzugsgesteuert
- leise und mobil einsetzbar





mit Luer-Lock Anschluss

Ultraschallinhalationsgerät Profi
(HM Nr. 14.24.010078)



Ultraschallinhalationsgerät InfraControl
(HM Nr. 14.24.01.0066)



Schill GmbH & Co. KG
Medizintechnik
Auwiesen 12
07330 Probstzella

Telefon 03 67 35 / 4 63-0
Telefax 03 67 35 / 4 63-44
www.multisonic.de
info@multisonic.de